

2. Nachtragssatzung

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nieders. GVBl. S. 342) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 durch. Hierfür werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis unter der Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKL.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006) aufgeführten Straßen liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

(3) Die im Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKI.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006) aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Reinigungsklasse 1 | - | Reinigung einschl. Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag |
| Reinigungsklasse 2 | - | Reinigung durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag. |

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| in der Reinigungsklasse 1 | 2,56 EURO |
| in der Reinigungsklasse 2 | 1,58 EURO. |

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 30.11.2006

gez. Matzenauer
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 54 vom 06.12.2006, S. 901